



Gemeinde **BAUMA**

Gemeindeverwaltung | Einwohnerdienste
Dorfstrasse 41 | Postfach 232 | 8494 Bauma
Montag 08.30-11.30 | 14.00-18.30 Uhr
Dienstag-Donnerstag 08.30-11.30 | 14.00-16.30 Uhr
Freitag 07.00-14.00 Uhr

Telefon 052 397 70 20
Telefax 052 397 70 21
E-Mail einwohnerdienste@bauma.ch
Website bauma.ch

Merkblatt Hundehaltung

Was die Hundehalterin/der Hundehalter beachten muss

- Abschluss einer Haftpflichtversicherung für alle Hunde unabhängig von Grösse und Rasse mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Million Franken (auf Verlangen vorweisen)
- Registrierungspflicht aller Hunde in der Hundedatenbank Amicus, innert 10 Tagen
- Kennzeichnung der Hunde mit Mikrochip ab Alter von 3 Monaten
- Einhalten von Zutrittsverboten wie beispielsweise auf: Friedhöfen, Badeanstalten, Spiel- und Sportplätzen, Schulhausanlagen etc.
- An speziell gekennzeichneten Orten Leinenpflicht beachten
- Hundekot korrekt entsorgen und Lärmbelästigungen vermeiden

Meldepflichtige Ereignisse bei der Gemeinde und bei Amicus (innert 10 Tagen)

- Neuanschaffung, Übernahme/Weitergabe (Halterwechsel), Abgabe ins Ausland von Hunden
- Namens- und/oder Adresswechsel der Halterin oder des Halters
- Tod eines Hundes

Aufgaben der Gemeinde

- Erfassung der Personendaten neuer Hundehalter/innen und Bekanntgabe der Personen-ID-Nummer für die Registrierung bei der Hundedatenbank Amicus
- Jährliche Verrechnung der Hundeabgabe (ab 2021 CHF 170.00 pro Tier)
- Auskunftserteilung an Hundehalterinnen und Hundehalter zur Ausbildungspflicht grosser oder massiger Hunde
- Überwachung des Obligatoriums der Hundeausbildung

Ausbildung mit dem Hund

Am 10. Februar 2019 hat sich das Zürcher Stimmvolk mit fast 70 Prozent deutlich für obligatorische Hundekurse ausgesprochen. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat inzwischen eine Vorlage für eine vereinfachte und verkürzte Ausbildung überwiesen, die neu für alle Hunderassen gelten soll.

Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Neuerung ist noch nicht festgelegt. Bis dann gilt die bestehende Ausbildungspflicht.

Auskunft über die zu absolvierende Hundeausbildung erhalten Sie bei der Anmeldung Ihres Hundes bei den Einwohnerdiensten.



Verbotene Hunderassen

Gehört Ihr Hund zur Rassentypenliste II wird eine Haltebewilligung des kantonalen Veterinär-
amts benötigt.

Wissenswertes

Es besteht Anspruch auf Rückerstattung der halben Hundeabgabe bei Ableben des Hundes vor
dem 30. Juni.

Für nach dem 30. Juni neu gehaltene Tiere im Kanton, bezahlen Hundehalter die halbe Abgabe
(ebenfalls Hunde, die das Alter von drei Monaten erst nach diesem Datum erreichen).

Für Empfänger und Empfängerinnen von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen wird auf jährli-
ches Gesuch hin die Hundeabgabe auf CHF 70.00 für den ersten Hund ermässigt.

Befreit von der Hundeabgabe gegen Nachweis einer entsprechenden Ausbildung sind

- Dienst- und Militärhunde: mit Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle
- Schweiss-, Sanitäts-, Lawinen- und Katastrophenhunde: mit Leistungsheft der Schweizeri-
schen Kynologischen Gesellschaft sowie Nachweis der Einsatzverpflichtung
- Begleit-, Hilfs- und Therapiehunde: mit Nachweis der Ausbildungsstätte und Bestätigung
der Institution, der Therapeutin oder des Therapeuten oder motorisch Behinderten, aus der
Art und Umfang des Einsatzes hervorgehen
- Blindenführhunde: mit Nachweis der anerkannten Blindenführhundeschule
- Hunde, für welche die Abgabe bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons oder in ei-
nem anderen Kanton bezahlt wurde: mit Nachweis der bereits geleisteten Abgabe
- Hunde, welche sich weniger als drei Monate im Kanton aufhalten: Bestätigung über den
Aufenthalt

Weitere Informationen und Gesetzesgrundlagen

- Veterinäramt des Kantons Zürich: <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/tiere/haustiere-heimtiere/hunde.html>
- Kursguide: <https://codex-hund.ch/hundehalter/kurse-guide>
- AMICUS: <http://www.amicus.ch>
- Kantonales Hundegesetz: <http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=554.5>
- Kantonale Hundeverordnung (u.a. Rassentypenlisten):
<http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=554.51>